

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Herrn Bürgermeister Breuer  
Rathaus  
50354 Hürth

**Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt Hürth**

Raum 215 im Rathaus  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

Tel.: 02233/53-507  
Fax: 02233/53-542  
linksfraktion-huerth@web.de

Hürth, 16. Oktober 2017

## **Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am 07.11.2017: Leerstehender Wohnraum**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Breuer,

wir bitten Sie, folgende Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Hürth zur Sitzung des Hauptausschusses am 07. November 2017 zu berücksichtigen und durch die Verwaltung schriftlich beantworten zu lassen.

### **Fragen**

1. Ist der Verwaltung leerstehender oder umgenutzter Wohnraum im Eigentum Dritter bekannt, die grundsätzlich in einem bewohnbaren Zustand sind oder in einen solchen Zustand versetzt werden können?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, leerstehenden Wohnraum im Eigentum Dritter einer Wohnnutzung zuzuführen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, leerstehenden Wohnraum im Eigentum Dritter in kommunales Eigentum zu überführen, um eine Wohnnutzung sicherzustellen?
4. Welche Möglichkeiten, auf Eigentümer\*innen von leerstehendem Wohnraum hinzuwirken, nutzt die Stadt?

### **Begründung**

Leerstehender Wohnraum verknappt zusätzlich das ohnehin bereits zu geringe Angebot an Wohnfläche in Hürth und führt zu höheren Mieten. Mehrere Städte (darunter Köln, Bonn, Münster und Dortmund) haben bereits Zweckentfremdungssatzungen beschlossen, die unter anderem das Leerstehenlassen oder Umwandeln in gewerbliche Räumlichkeiten verbieten, sofern keine entsprechende Genehmigung erteilt wird. Eine entsprechende Satzung wäre unter Umständen auch in der Stadt Hürth sinnvoll.

Alternativ sollte auch überlegt werden, übermäßig lange leerstehende oder umgenutzte Wohnungen in kommunales Eigentum zu überführen, um eine Nutzung als Wohnraum sicherzustellen. Hierzu sei auf Artikel 14, Absätze 2 und 3 GG verwiesen:

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit

und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Thomas  
Fraktionsvorsitzende

Florian Weber  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

—